

Erörterung der Frage:

Ob ein Schütze rechtlich

könne belanget werden,

wenn er, am gewöhnlichen Schieß-Orte,

nach den ausgesetzten Ziel,

sich im Schießen übet,

und

einen vorbeugehenden, ohne ihn sehen und

wissen zu können, entleibet?



Leipzig,

Gedruckt bey Johann Christian Langenheim,

1737.

Erklärung der Frucht

Die im Buche verzeichneten

Stellen sind

in der That vorhanden

und sind nicht

ausgelassen

worden. Die

ausgelassenen



1771

Die im Buche verzeichneten

1771



Geneigter Leser!



In einer berühmten Stadt (wo ein langer, breiter, und mit Wall und darauf gefestete Mauer umgebener Schieß-Platz ist) trug es sich einstmahls zu, daß ein Mann bey den Schieß-Haus vorbey, vor des Thor in das Feld hinaus spaziren gegangen war, an einen solchen Tage, da auf den Schieß-Platz über 70. Schützen ihren Muster-Tag, nach denen drey unterschiedenen Scheiben hielten, und allezeit 3. Personen zugleich, nehmlich, beyderseits Regiments, (so wohl der Geübten und der Lehrlinge) jedes in seinen Ständen Feuer geben konnten. Er kommt mitten unter wählenden Schießen noch wieder zurück in das Schieß-Haus, giebt vor: es müste eine verwahrlosete Kugel unordentlich über die hohe Mauer (entweder auf der Seite, oder gerade) hinaus, auf den Weg kommen seyn, denn draussen hätte Niemand geschossen, gleichwohl aber wäre er, etwa ein paar hundert Schritt, hinter der Schieß-Mauer lang hinaus, von einer matten Kugel blessiret worden; bittet: mit Schießen so lange innen zu halten, bis der Thäter ausgeforschet wäre. Der Schützen-Hauptmann siehet zwar eine Wunde und läßt auch denen alten und jungen Schützen mit fernern Schießen einwenig innen halten, und fraget nach demjenigen, welcher binnen der angegebenen Zeit den 6ten Schuß gethan hätte. Nun war nicht möglich von dreyen Ständen zu berichten, wer aus diesen 3. Ziel-Stätten kurz vorher den 6ten Schuß gethan

than hätte, weil kein Schüße einen ungereimten Schuß gemercket, und doch gleichwohl einer geschehen seyn sollte, denn es hatte sich von denen Schützen Niemand darum bekümmert, wer in dieser Zeit mitgeschossen, wer eines jeden Vorgänger, oder Nachfolger gewesen? oder ob sein Cammerad darneben, aus den jungen Schützen-Schrancken, etwa vor ihm, oder zugleich, oder hernach geschossen, weil jeder sich vor seine Person auf seine Kunst und den verwahrten Ort verlassen, auch Niemand fremdes schießen sehen, und noch kein Unglücke jemahls gehöret, mithin weder seinen noch die letzten Schüße und Personen gezelet, auch nicht Achtung geben hatte, ob er allein geschossen, oder ein anderer Schüße mit gleichen Knall, oder, ob gar 3. Gewehr zu gleicher Zeit losgelassen, dahero kam es endlich auf die geometrische Linie und Distanz eines von obgedachten 3. Schrancken an, welche eine Kugel an den angegebenen Ort, über die Mauer hinaus, hinter den Schieß-Graben vielleicht werffen könnte, allein es wolte die Schützen auch die entlegene Stelle, in gleichen die damahls erhöhetete Mauer allenthalben genug entschuldigen, maßen vorhero kein Schade geschehen war, da noch gar keine Mauer vorgewesen, und doch allezeit Leute draußen sicher weggangen waren: Dahero fiel man auf Vificirung der Kugel, aus welcher Sorte Gewehr sie geschossen seyn möchte, da man aber gar keine in der Blessur gefunden, und mehrerer Ursachen wegen, so in folgenden beygebracht werden, wurde Kläger von denen Schützen, und auch durch Urthel und Recht mit seinen Suchen abgewiesen.



W nun wohl nach derer Schützen Privilegio, er auch den Thäter solchergestalt nicht mit Bestand belangen konnte, wenn er gleich einen darunter hätte erfahren können, indem kein unvorsichtiger Schuß aus den Schieß-Plätze geschehen war: So bemühet er sich doch durch eine ordentliche Klage alle Personen, welche denselben Tag auf dem Schieß-Wall geschossen hatten, so lange gerichtlich in Anspruch zu nehmen, Schmerg-Geld, Heiler-Lohn, Versäumnis, Schäden und Unkosten von ihnen zusammen zu fordern, bis sie den Thäter ausfindig machen, oder sich mit ihm abfinden würden; maßen Kläger denen Schützen allen den Eyd deferirte: Wenn aber gedachter maßen Kläger nicht konnte zugelassen werden, zu schweren: Daß Niemand außerhalb des Schieß-Orts geschossen, oder ihn sonst verwundet hätte! (Welches doch unter den Eyd vor Gefährde zu verstehen war) hiernächst auch der Kayser IVSTINIANVS, in seinen Institutionibus Lib. IV. Tit. 3. §. 3. ad legem Aquiliam spricht:

ac ne is quidem hac lege tenetur, qui casu occidit: si modo culpa eius nulla inueniatur. Nam alioqui non minus ex dolo, quam ex culpa quisque hac lege tenetur,

Dahero schon kein zufälliger Todtschlag, welcher ohne alles Verwahrlosen geschehen, bestrafet werden kan, und §. 4. weiter schließet:

itaque si quis, dum iaculis ludit, vel exercitatur, transeuntem seruum tuum traiecerit, distinguitur. Nam si id a MILITE in eo CAMPO, ubi solitum est exercitari, admissum est, NULLA CULPA eius intelligitur,

welches der Kayser CAROLVS V. in seiner Peinlichen Hals-Verichts-Ordnung art 146. folgender maßen verteuschet:

So einer ein ziemlich unverbotten Werk an einen Ende, oder Ort, da solche Werke zu üben ziemlich ist, thut, und dadurch, von ungeschickten ganz ungefährlicher Weiß, wieder des Thäters Willen, jemand entleibet, derselbe wird in viel Wege, die nicht möglich zu benennen sind, entschuldigt.

Und damit dieser Fall desto leichter verstanden werde, sezet der
Kaiser dieses Gleichniß :

So ein Schütz in einer gewöhnlichen Zielstatt stehet,
oder sitzet, und zu den gewöhnlichen Plage schießt, und
es läuft ihm einer unter den Schuß, oder ihm löset un-
gefährlicher Weiße und wieder seinen Willen seine Büchse,
ehe, und er recht anschlägt, und abkommt, und schießt
also jemanden zu Todt, dieser ist entschuldigt. Unter-
stände sich aber der Schütz an einer ungewöhnlichen
Stät oder Gassen, da man sich versehen möchte, daß
Leute wanderten, zu schießen, oder hielte sich der Schüt-
ze in der Zielstatt unvorsichtiger Weiße, und würde
also von dem Schützen jemand entleibet, der Thäter kei-
ner wird genug entschuldiget,

mithin, wieder einen Schützen, ein unvorsichtiger Schuß, zusör-
derst erwiesen werden muß :

Als hatte Klägers Suchen, weder wieder die ganze Com-
pagnie noch wieder einen ungeübten Schützen, noch viel weniger
aber Klägers beschehene Eydes Delation statt, denn es bestehet
dieses Kayserliche Schützen-Privilegium in 3. Punkten.

Zum ersten

ist derjenige kein Kriegs-Mann, oder Schütze, welcher, ohne sich
vorher unterrichten zu lassen, an den gewöhnlichen Ort und Ziel,
nur ein Gewehr probiret, maßen derjenige, wofern er aus Un-
wissenheit Schaden thut, davor haften muß; sondern derjenige ist
ein Schütz,

welcher entweder von der Obrigkeit angehalten wird die
Kunst zu lernen, oder
welcher ins Schützen-Buch eingeschrieben ist nachdem
man seiner Wissenschaft versichert ist.

Ingleichen,

welcher sich vor den Schießen unterweisen läßt und an
gewöhnlicher Zielstatt schießt.

Item.

ein Jäger, exercirter Soldat, Canonirer und Constabler.

Wenn

Wenn der Lehrling also gleich feuerscheu ist, oder mit dem Gewehr nicht alsobald umzugehen lernet, sondern in der Lehre Schaden thut, auch wohl einen oder mehr unwissender Weiß, mit seinen angewiesenen Schuß entleibet, so darff ihm doch kein Mensch es bey-messen. Erschießt aber ein geübter und enroullirter Schütze jemanden oder thut sonstken um den Schieß-Platz Schaden, so ist er nur so lange entschuldiget, biß er eines Frevels, oder Unvorsichtigkeit überwiesen wird, und ist ein dreyfacher Unterscheid zu machen, 1) ob er ganz unvorsichtig geschossen habe, z. E. er ist etwan außs ärgste betruncken, und, an statt, daß er soll nach seiner ihm vorgehangenen Scheibe gerade hinaus schießen, schießt er der Ober. In diesen Fall kan er nicht entschuldiget werden, wenn er Schaden gethan hat. Hätte er aber einen vorbeÿ gehen sehen, und mit Fleiß nicht nach der Scheibe, sondern nach dem Wege geschossen, so wird er obllig gestrafft, wegen Frevels. Hingegen 2) wenn ein Schütze nur nach Gelegenheit, sich übereilet, z. E. wenn die Scheiben zu hurtig gezogen werden, so ist er wegen seiner Person, und wegen des Orts, vor allen Anspruch und Verantwortung sicher, ob er gleich durch dieses Schicksahl jemanden gar todt geschossen hätte. Item wenn ein Schütze aus freyer Hand, das Gewehr in etwas sinken läßt, und die an der Erde aufstellende Kugel, über die Mauer hinausfähret. Hat er aber etwa 3) ein geborgtes, oder untüchtiges, neues und gefährliches Gewehr, so ist er ganz und gar entschuldiget, auch wenn es ihm von ungefehr unrecht, oder gar überladen ist. Denn diese Fälle, verstehet der Kaysler, in seinen gegebenen Privilegio durch das Wort ungeschicht, weil es mehr ein Unglück ist, als eine Unvorsichtigkeit. (*NVLLA culpa ejus intelligitur.*)

Nun wollen wir

Den 2. Punct

dieses Privilegii betrachten, nemlich der bloße Nahme eines Schützens entschuldiget ihn und die Compagnie, nur, wenn er in den von der Obrigkeit verordneten Schieß-Ort, sich nach den ordentlichen Ziel exerciret, oder, aus Lust ein Schießen mit hält, ungeachtet er nicht enroulliret ist; wofern er aber daselbst, mit der Kugel, nach Vögeln im Flug, und der quere nach einen hingeworfenen Ziel, oder an andern und gefährlichen Plätzen, (z. E. in großen Gärten)

Gärten) nach der Scheibe schöße, und unvorsichtig Schaden thäte, so hat er es in beyden Fällen zu verantworten, wiewohl ihm doch die praesumption seiner Kunst in etwas defendiren kan.

Der 3. Punct

Bindet sich an die Zeit, denn wenn ein Schütze gleich am angewiesenen Ort, aber zur ungewöhnlichen Zeit, und nicht nach der Scheibe, sondern nach einen ungewöhnlichen Ziel schießt, dadurch aber Schaden thut, so kan ihm niemand helfen. 3. E. es schießt einer Winters-Zeit, da alles Erdreich starck geföhren ist) etwan nach einen auf der Erde sitzenden Vogel, und prallet die Kugel am Eise auf, fährt auf die Seite, oder über den Wall hinaus, thut Schaden, so hat der Schütze davon stracks Verantwortung. Oder er schießt Sommers-Zeit wo Wiesenwachs ist, auf den Schieß-Platz, und die Mehder darauf neben der Scheibe das Gras abhauen, welche er beschädigen kan.

Zum 4ten

erfordert, das Wort unvorsichtig, daß man ein Ziel nicht der Obere, sondern der Länge hinaus aussehe, oder annehme, weil keine Kugel leichtlich über die Mauer gehen wird. Und mag den klaren Inhalt des obgedachten Kayser Caroli V. Privilegii nach, ein rechter geübter und enroullirter Schütze an den gewöhnlichen Schieß-Platz, nachden Ziele sich üben, mit was vor Faust-Gewehr er will, auch wohl mit Pistolen und Terzarolen auf 100. 200. 300. und 400. ja mehr Schritt, damit die Kunst recht ausgeleynet werde, wosferne nur der Platz so lang und wenigstens 100. Schritt breit ist. Er mag daselbst nach der Scheibe sein Gewehr mit 2. 3. und mehr Kugeln und auf allerley Art, wie er nur will, auch wohl mit allerhand Pulver, bey Tag und Nacht versuchen, und hat keine Verantwortung zu befürchten, wosfern er nur nicht ganz unvorsichtig damit umgeheth. Denn der Kayser *IVSTINIANVS* excusiret ihn in obigen §. 4. gar von allen muthwilligen Frevel und dolo, bis ein anders bewiesen würde, dahero ein Schütze allezeit zwar eine gute praefumtion vor sich hat, welches Privilegium ihm so lange aber nur schützet, bis er eines andern, wie Nicht, überführet worden. Es kan ferner ein Schütze auf den Schieß-Platz mit Schrot, sich nach denen Vögeln, im Fluge auch wohl exerciren, wosfern er über sich, gerad in die Höhe, nicht aber sehr und sehr niedrig, oder gar unvorsichtig und der Obere, nach der Straffe oder Häusern hinüber schießet, denn wenn er eines solchen Schusses überwiefen wird, und Schaden gethan hat, so hilfft ihm sein Schützen Privilegium nichts mehr.

DEO Gloriam. Tribuo.

146356

ULB Halle 3
007 506 104

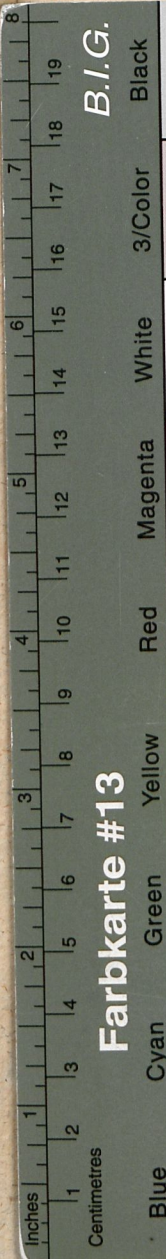


v. 18

11







...terung der Frage:

Schütze rechtlich

belangt werden,

gewöhnlichen Schieß-Orte,

ausgesetzten Ziel,

im Schießen übet,

und

henden, ohne ihn sehen und

n zu können, entleibet?



Leipzig,
Johann Christian Langenheim,
1737.